Feststellungen Abklärungs- und Meldepflichten

Mitglied:				

I. Allgemeines

Die Abklärungspflicht nach Art. 6 GwG ist erfüllt, wenn bei Hinweisen oder Anhaltspunkten über das Vorliegen von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung rechtzeitig und sachgerecht geprüft wird, ob sich dieser Verdacht ausräumen lässt (Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG).

Die Meldepflicht nach Art. 9 GwG ist erfüllt, wenn bei Vorliegen eines begründeten Verdachts rechtzeitig und vollständig Meldung an die Meldestelle erstattet wird.

Die nachfolgenden Feststellungen erfolgen aufgrund einer ersten Prüfung vor Ort basierend auf den eingesehenen Unterlagen und den erhaltenen weiteren Informationen und stellen keine abschliessende Beurteilung der Sach- und Rechtslage dar. Sie dienen als Grundlage für weitere Entscheidungen auf Stufe Vorstand SRO SAV/SNV.

Die Entscheide des/der kontrollierten Finanzintermdiärs (FI) sind durch den/die Prüfungsbeauftragte (PB) auf ihre Plausibilität überprüft worden.

II. Fragenkatalog

1.	Der PB hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Abklärungs- oder Meldepflichten verletzt sind.

	Weder	die A	Abklärungs-	nach die	Melden	flicht	sind	verletzt
ш	vveuei	uie /	ADNIALULIYS-	HOCH GIE	Meineh	HICHL	SILIU	VEHELZI.

04 Ablärungs- und Meldepflichten

V. 2024

Seite 2 von 3

SRO SAV/SNV

RO SAV/SNV	04_Ablärungs- und Meldepflichten	V. 2024	Seite 3 von 3
Der FI hat nach gebotenen, aber unterlass Anhaltspunkte dafür, dass ein begründeter	enen Abklärungen keine Meldung erstattet. D Verdacht bestand und eine Meldung hätte er		sener Abklärung kein
		Dossier-Nummer(n):	
☐ Meldepflicht ist nicht verletz	t.		
merkungen, ggf. in separater Aktennotiz □			
nerkungen, ggi. III separater Akterinotiz			
t, Datum)	Das kontrollierte Mitglied	 Der/die Prüfungsbeau	uftragte SRO